

GESCHÄFTSORDNUNG DES LEICHTATHLETIK-VERBANDES PFALZ

§ 1

Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten und zur Entlastung des Präsidiums richtet der LVP eine Geschäftsstelle ein.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer (in) bestellt werden, der / die keine verbandsrechtlichen Erklärungen abgeben darf.

§ 2

Verbandsorgan

1. Zur Unterrichtung seiner Mitglieder, für Bekanntmachungen nach der Satzung und für sonstige Mitteilungen bedient sich der LVP eines Verbandsorgans, das der Verbandsrat bestimmt, und der Mitteilung auf den Internetseiten des LVP.
2. Das Verbandsorgan haben alle Mitglieder in einer vom Verbandstag festgelegten Anzahl zu beziehen.
3. Der Schriftführer eines eigenen Verbandsorganes nimmt an allen Sitzungen des Verbandrates teil.

§ 3

Aufgaben der Verbandsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandrates teilen sich - soweit nicht bereits in der Satzung geregelt - die Aufgaben wie folgt :
2. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Verhinderung. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand bzw. zum Präsidium des LVP.
3. Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Finanzgeschäfte
4. Der Vizepräsident Wettkampfororganisation ist in Zusammenarbeit mit dem -Jugend-, Schüler-, Kampfrichterwart und dem Obmann Volkslauf und Walking verantwortlich für die Planung und Durchführung der gesamten sportlichen Arbeit, insbesondere
 - a) die Aufstellung des jährlichen Terminkalenders
 - b) die Genehmigung der landesoffenen Veranstaltungen
 - c) die Koordinierung aller Veranstaltungen
 - d) die Ausschreibung und Technische Leitung aller Verbandsveranstaltungen (mit Ausnahme der auf Bezirksebene)

5. Der Vizepräsident für allgemeine Leichtathletik sorgt für die Intensivierung der leichtathletischen Betätigung auf breiter Ebene und ist für Maßnahmen des Breiten-, Freizeit- und Seniorensportes verantwortlich, sowie für den Bereich Marketing und Sponsoring.
6. Der Lehrwart ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes nach der DLV-Lehrordnung, sowie die Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und B-Trainer. Er kooperiert hierbei mit dem Sportbund Pfalz, dem DLV sowie den benachbarten Leichtathletik-Landesverbänden.
7. Der Kampfrichterwart ist verantwortlich für die Kampfrichteraus- und Fortbildung, sowie Planung und Leitung des Kampfrichtereinsatzes bei allen Verbandsveranstaltungen.
8. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit arbeitet eng mit den Bezirkspressewarten, der Fach- und Tagespresse, dem Rundfunk und Fernsehen und dem Verbandsorgan zusammen und unterrichtet sie laufend über das Verbandsgeschehen.
9. Der Referent für Leistungssport übernimmt die Aufstellung und Betreuung pfälzischer Auswahlmannschaften. Er ist verantwortlich für den Einsatz, die Tätigkeit und Überwachung der Honorartrainer. In Zusammenarbeit mit dem Jugendwart schlägt er der AG Rheinland-Pfalz die pfälzischen D-Kader-Mitglieder vor, stellt Stützpunktkader zusammen und übernimmt die Organisation der sportmedizinischen Untersuchungen.
10. Der Rechtswart berät den Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
11. Dem Obmann für DMM, DJMM und Mehrkampf obliegt die Förderung der Mannschaftsmeisterschaften (DMM, DAMM, DJMM, DSMM), des Mehrkampfes und des Mehrkampfabzeichens.
12. Der Obmann für Volkslauf und Lauffest ist für die Förderung und Koordinierung der Volkslaufwettbewerbe verantwortlich und übernimmt die Betreuung und Intensivierung der Lauf- und Walkingtreffs innerhalb des LVP Gebietes.
13. Der Obmann für Statistik führt laufend die Bestenlisten und die Veranstaltungsstatistik des LVP bzw. unterstützt die Geschäftsstelle bei diesen Aufgaben.
14. Der Schülerwart leitet im Rahmen der jugendsportlichen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbandes die sportliche Ausbildung der Schüler (innen) sowie die Aufstellung und Betreuung von Pfalz -Schülermannschaften.
15. Der Referent für Schulsport ist verantwortlich für die Zusammenarbeit des LVP mit den Schulen und ihren Behörden.

§ IV

Aufgaben der Bezirksausschussmitglieder

1. Der Bezirksvorsitzende
 - a) repräsentiert den Bezirk gegenüber den Vereinen und nach aussen
 - b) führt die laufenden Geschäfte und hat den Vorsitz im Bezirksausschuss;
2. Der Stellvertretende Bezirksvorsitzende Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er verwaltet alle Einnahmen des Bezirkes und legt den Kassen- und Prüfungsbericht dem Bezirkstag zur Entlastung vor.
3. Der Stellvertretende Bezirksvorsitzende Wettkampforgansation ist in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendwart, dem Bezirkskampfrichterwart, dem DMM - Obmann und dem Leiter des Wettkampfbüros des Bezirkes für die Planung und Durchführung der gesamten sportlichen Arbeit im Bezirk verantwortlich ebenso für die Ausrichtung aller Bezirksmeisterschaften.
4. Der Stellvertretende Bezirksvorsitzende allgemeine Leichtathletik ist für die Kader- und Schulungsarbeit des Bezirkes verantwortlich.

5. Der Bezirksjugendwart ist Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses. Diesem gehören an: die Bezirksjugendwartin und die Kreisjugendwarte der einzelnen dem Bezirk angehörigen Kreise.
6. Der Bezirkskampfrichterwart plant und leitet den Kampfrichtereinsatz bei allen Bezirksveranstaltungen und hilft dem LVP - Kampfrichterwart bei Vorbereitung und Organisation von Kampfrichterausbildungslehrgängen
7. Der Bezirkspressewart berichtet im Verbandsorgan und in der Tagespresse über alle sportlichen Ereignisse im Bezirk. Er unterstützt den Referent für Öffentlichkeitsarbeit bei seinem Bemühen die Arbeit und das Geschehen im LVP einem größeren Kreis zugänglich zu machen.
8. Der Bezirksobmann für Breitensport, Volkslauf und Laufftreff fördert den Breitensport, koordiniert die Volksläufe innerhalb seines Bezirkes und bemüht sich um den Ausbau von Volkslaufveranstaltungen und Lauf-/Walkingtreffs.
9. Der Bezirksstatistiker sammelt alle Ergebnisse der Athleten seines Bezirkes und führt dieselben dem LVP -Statistiker zwecks Abstimmung und Weiterleitung an den DL V. Er erstellt des weiteren die Bezirksbestenliste.
10. Der Leiter des Wettkampfbüros ist für die Einrichtung, Besetzung und Arbeit dieser Stelle im Bezirk selbst verantwortlich.

§ V Tagungen und Sitzungen

1. Öffentlichkeit

- 1.1 Verbandstage, Verbandsjugendtage, Bezirkstage und Bezirksjugendtage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.1 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- 1.2 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Versammlungen von beratender Stimme teilzunehmen.

2. Einberufung

- 2.1 Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach der Satzung.
- 2.2 Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzungen und Ordnungen nichts anderes vorschreiben und sofern keine Beschlüsse der betreffenden Gremien vorliegen, nach Bedarf und möglichst zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- 2.3 Eine Versammlung gemäß 2.2 muss durchgeführt werden, wenn 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

3. Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 3.2 Falls der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der dienstälteste Stellvertreter, dann das dienstälteste weitere Mitglied des Gremiums die Leitung.
- 3.3 Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, gilt vorübergehend die Regelung nach Ziffer 3.2.
- 3.4 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

- Über Einsprüche gegen solche Maßnahmen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 3.5 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung.
- 3.6 Über Einsprüche gegen die vorgeschlagene Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

4. Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und Stimmübertragungen im Verbandstag richten sich nach den Satzung.
- 4.2 Andere Versammlungen sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.3 Diese Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Eine nachträgliche Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.
- 4.4 Eine als beschlussunfähig festgestellte Versammlung ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter innerhalb von 14 Tagen neu einzuberufen, wenn noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte dies erfordern.
- Diese zweite Versammlung ist bezüglich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der erneuten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

5. Worterteilung und Rednerfolge

- 5.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- 5.2 Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- 5.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

6. Anträge

- 6.1 Antragsberechtigt zum Verbandstag sind die Organe des LVP, die LVP-Jugend, die Bezirksausschüsse und die Vereine. Anträge zu den übrigen Versammlungen können deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder stellen.
- 6.2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung und die Ordnungen, ansonsten durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- 6.3 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.
- 6.4 Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, oder einen vorgelegten Antrag ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig.
- Anträge unter dem Punkt „Verschiedenes“ sind unzulässig.
- 6.5 Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

7. Dringlichkeitsanträge

- 7.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 7.2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner Stellung genommen haben.

- 7.3 Ist die Dringlichkeit eines Antrages angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Über die Einordnung in die Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 7.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

8. Anträge zur Geschäftsordnung

- 8.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- 8.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 8.3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 8.4 Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, darf der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort erteilen.
- 8.5 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

9. Abstimmungen

- 9.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zugeben.
- 9.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 9.3 Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter stellt fest, welcher Antrag der weitest gehende ist. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 9.5 Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- 9.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Stimmkarten bzw. Handzeichen. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 9.7 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 9.8 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 9.9 Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.
Zum Nachweis der Ergebnisse im Verbandstag und Verbandsjugendtag wird eine Stimmenprüfungskommission von drei Mitgliedern gewählt.
- 9.10 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

10. Wahlen

- 10.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach Satzung und Ordnungen auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 10.2 Vor Wahlen auf einem Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag ist eine Wahlprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu kontrollieren.
- 10.3 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

- 10.4 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 10.5 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 10.6 Das Wahlergebnis ist durch die Wahlprüfungskommission festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

11. Versammlungsprotokolle

- 11.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- 11.2 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich der LVP-Geschäftsstelle zur Verteilung nach einem vom Präsidium festgelegten Verteiler zuzuleiten.
- 11.3 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt ist nur der, der an der Versammlung teilgenommen hat. Über die endgültige Protokollfassung entscheidet die Versammlung in der nächsten Sitzung.

Beschlossen vom Verbandsrat am 8. November 2004

KOSTEN- UND FINANZORDNUNG

§ 1 Kostenordnung

1. Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums und der Ausschüsse des LVP werden den Teilnehmern vom Verband erstattet. Das gilt auch für Veranstaltungen bei denen Präsidiumsmitglieder tätig werden. Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb von Rheinland-Pfalz werden nur nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Finanzen übernommen.
2. Das Gleiche gilt für die Mitarbeiter des LVP und alle Kampfrichter, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Verbandsorganes tätig werden.
3. Die entstehenden Unkosten werden nach folgenden Grundsätzen erstattet :
 - a. Tagegelder sind für ganze und halbe Tage zu berechnen (die mehr als 6-stündige Abwesenheit vom Wohnsitz gilt als ganzer Tag)
 - b. für notwendige Übernachtungen (ohne Frühstück) wird der tatsächlich gezahlte Betrag ersetzt, jedoch nur bis zu einer festzulegenden Höchstgrenze.
 - c. Reisekosten werden in Höhe des Fahrpreises für die 2. Wagenklasse, bei Fahrten über 300 km für die 1. Wagenklasse zuzüglich erforderlicher Zuschläge erstattet.
 - d. bei Benutzung eigener Fahrzeuge werden bestimmte Kilometersätze für eine oder mehrere Personen gezahlt.

Die unter a - d genannten Sätze werden vom Verbandsrat beschlossen. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen weitere tatsächlich entstandene Kosten erstatten. Ein Vermerk über den Umfang und die Gründe der Ausnahmeregelung ist in jedem Falle dem Ausgabenbeleg hinzuzufügen.

4. Die Mitglieder des Verbandsrates, der Bezirks- und Rechtsausschüsse, sowie die Kampfrichter erhalten einen Ausweis, der zum freiem Eintritt bei allen Verbandsveranstaltungen und den Veranstaltungen der angeschlossenen leichtathletiktreibenden Vereine berechtigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 2 Finanzordnung

1. Die Finanzwirtschaft des LVP ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Der Haushalt hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind aufzugliedern. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassende bzw. durch ein anderes Vorstandsmitglied tragen. Die Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Bank- bzw. Posturkunden überflüssig. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfängers enthalten und von einem Vorstandsmitglied oder Bezirksausschussmitglied gegengezeichnet werden. Der Vizepräsident für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Beschlossen vom Verbandsrat am 8. November 2004

EHRENORDNUNG DES LEICHTATHLETIK-VERBANDES PFALZ

1. Der L V P kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die pfälzische Leichtathletik folgende Ehrungen vornehmen :
 - a) einen Ehrenpräsidenten ernennen ;
 - b) den LVP –Ehrenring verleihen ;
 - c) den Gerd -Hornberger -Schild verleihen ;
 - d) die LVP -Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze vergeben;
 - e) Förderer und verdienstvolle Mitarbeiter mit dem Ehrenbrief auszeichnen;
 2. Zum Ehrenpräsident kann nur ernannt werden, wer jahrelang Vorsitzender des Verbandes war. Es soll immer nur einen Ehrenpräsident geben.
 3. Durch die Verleihung des Ehrenringes können Männer und Frauen geehrt werden, die sich durch langjährige verantwortliche Mitarbeit oder durch außergewöhnliche Leistungen um die Entwicklung und Förderung des LVP hervorragend verdient gemacht haben. Die Zahl der lebenden Träger des Ehrenringes ist auf 5 beschränkt.
 4. Der Gerd-Hornberger-Schild kann an besonders verdiente Mitarbeiter die sich um die Leichtathletik im L VP hervorgetan haben verliehen werden . Der G. -H.- Schild kann im Jahr höchstens dreimal verliehen werden.
 5. Durch die Verleihung der LVP -Ehrennadel können Männer und Frauen geehrt werden, die sich durch verdienstvolle Tätigkeit oder hervorragende Leistung in der pfälzischen Leichtathletik ausgezeichnet haben.
Die Ehrennadel kann außerdem an Personen verliehen werden, die für ihr besonderes Interesse am Verbandsgeschehen oder aus anderen triftigen Gründen geehrt werden sollen
 6. Es stehen zu :
 - a. dem Verbandstag die Ernennung des Ehrenpräsidenten:
 - b. dem Verbandsrat die Verleihung des LVP-Ehrenringes ;
 - c. dem Präsidium alle sonstigen Ehrungen;
 7. Der Präsident kann Ehrungen von Personen nach Ziff. 5 Satz 2 durch Verleihung der LVP - Ehrennadel allein vornehmen.
 8. Sämtliche Ehrungen sind durch Urkunden zu bestätigen.
 9. Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung.
Das Präsidium unterbreitet dem DL V Vorschläge zur Verleihung
 - a. des DLV - Ehrenschild
 - b. der DLV - Ehrennadel in Gold
 - c. der DLV - Ehrennadel in Silber
- Vorschläge sind von den Bezirken und Vereinen in folgender Reihenfolge einzureichen :
- a. Ehrenbrief des L V P mit Verbandsnadel für Mitarbeiter und Förderer
 - b. LVP - Ehrennadel in Silber
 - c. DLV - Ehrennadel in Silber
 - d. LVP - Ehrennadel in Gold
 - e. DLV - Ehrennadel in Gold

Zur Verleihung sind folgende Richtlinien zu beachten :

Ehrenbrief des LVP für Mitarbeiter und Förderer

Mindestens 3 Jahre verantwortliche Mitarbeit, Mindestalter 30 Jahre

LVP -Ehrennadel in Silber

Besitz des Ehrenbriefes, Mindestwartezeit 3 Jahre, Mindestalter 35 Jahre

DLV -Ehrennadel in Silber

Besitz der L V P -Ehrennadel in Silber, Mindestwartezeit 4 Jahre, Mindestalter 40 Jahre

LVP -Ehrennadel in Gold

Besitz der DL V -Ehrennadel in Silber, Mindestwartezeit 4 Jahre, Mindestalter 45 Jahre

DLV -Ehrennadel in Gold

Mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit, Besitz der LVP -Ehrennadel in Gold,
Mindestwartezeit 5 Jahre, Mindestalter 50 Jahre.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das LVP-Präsidium Ehrungen vornehmen,
auch wenn die vorstehenden Richtlinien nicht zu treffen.

Beschlossen vom Verbandsrat am 8. November 2004

JUGENDORDNUNG
des Leichtathletik-Verbandes Pfalz
(LVP-JgdO)

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen und Schüler des Leichtathletik-Verbandes Pfalz (LVP) gemäß Altersklasseneinteilung der Leichtathletik-Ordnung des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des LVP werden unter dem Namen LVP-Jugend zusammengefaßt.

§ 2

Grundsätze und Aufgaben

Die Aufgaben der LVP-Jugend sind insbesondere:

Förderung der Leichtathletik und des Sports als Teil der Jugendarbeit
Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit
Lebensfreude
Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege
Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene
Jugend sportliche und jugendpflegerische Arbeit im LVP
Mitarbeit bei Terminplanung und Ausschreibungsentwürfen für LVP-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich
Koordination „Schule-Verein“ zur Förderung der Leichtathletik in der Schule

§ 3

Organe

Die Organe der LVP-Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der LVP-Jugend und berät die Richtlinien der Jugendarbeit. Sie besteht aus:
 - c) dem Jugendausschuss
 - d) den Schüler- und Jugendwarten aus Kreisen und Bezirken
 - e) den Schüler- und Jugendsprechern aus Kreisen und Bezirken

und findet alle drei Jahre statt.

2. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart als ersten Vertreter der LVP-Jugend auf die Dauer von 3 Jahren und schlägt dem Verbandsrat die folgenden Mitglieder des Jugendausschusses:
- a) den Schülerwart
 - b) den Jugend- und Schüler-Wettkampfwart
 - c) den Referenten für Schulsport
 - d) sowie 4 Vertreter der Schüler- und Jugendwarte aus den Kreisen und Bezirken

zur Bestellung von 3 Jahren vor.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt entsprechend dem Turnus der Wahl des LVP-Präsidiums und zwar in der jeweils letzten Sitzung vor dem LVP-Verbandstag (s. §7 der LVP-Satzung), auf dem satzungsgemäß Wahlen anstehen und auf dem sodann die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen ist.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist im Rahmen der LVP-Satzung das Beschlussorgan der LVP-Jugend und setzt sich unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der JVV wie folgt zusammen:

- a) Jugendwart als Leiter des Ausschusses
- b) Schülerwart
- c) Jugend- und Schülerwettkampfwart
- d) Referent für Schulsport
- e) Leitender Landestrainer / Landestrainer
- f) Jugendsprecherin und Jugendsprecher bzw. deren jeweilige Vertreter
- g) 4 Vertreter der Jugend- und Schülerwarte aus den Bezirken und Kreisen
- h) Jugendbeisitzer

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:

- a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im LVP
- b) Überwachung der Einhaltung der Internationalen Wettkampfbestimmungen
- c) Beratung zur Terminplanung und den Ausschreibungen der LVP-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich
- d) Koordination „Schule-Verein“ zur Förderung der Leichtathletik in der Schule
- e) Talentsichtung
- f) Talent- und Nachwuchsförderung.

Der Jugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und wählt einen stellvertretenden Leiter. Er hat die Beschlüsse der JW beachten.

Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zu Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus den Organen der LVP-Jugend kann der Jugendausschuss bei zu anstehenden Neuwahlen einen Nachfolger benennen, soweit dies zur Wahrung der Aufgaben erforderlich ist und dies nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Gremiums fällt.

§ 6 Arbeitsgruppen

Auf Beschluss des Jugendausschusses können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen für den Jugendausschuss erarbeiten. Die Arbeitsgruppen sind dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich. Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen seiner Zustimmung. Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss bestätigt.

§ 7 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt spätestens mit dem ersten, des auf die Wahl folgenden Monats. Einer der beiden soll weiblich, der andere männlich sein. In jedem Jahr soll ein Jugendsprecher gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl muss der zu Wählende einer Jugendklasse im LVP angehören. Die Jugendsprecher werden nach Möglichkeit bei den pfälzischen A-Jugend-Einzelmeisterschaften in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Angehörige des LVP, der den Altersklassen Schüler A, Jugend B oder Jugend A angehört. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Kreise sowie alle Angehörigen der LVP-Jugend sind berechtigt, Wahlvorschläge bis 4 Wochen vor dem 1. Tag der Wahl einzureichen. Es sind alle Wahlvorschläge zu berücksichtigen, die innerhalb dieser Frist eingereicht werden.

§ 8 Beisitzer

Der Jugendausschuss kann mit der Jugendarbeit vertraute Personen (z.B. Pressearbeit, Lehrwesen im Nachwuchsbereich, Finanzen usw.) für eine Wahlperiode als Beisitzer im Jugendausschuss vorschlagen. Die Beisitzer werden von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Verbandsrat (§9 der LVP-Satzung) bestätigt.

§ 9 LVP-Satzung und Ordnungen

Die Ordnungen des LVP gelten auch im Jugendbereich soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampfbestimmungen des DLV (IWB), die Leichtathletik-Ordnung des DLV (LAG) und die Veranstaltungsordnung des DLV (VAG) maßgebend.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung werden vom Jugendausschuss beraten, von der Jugendvollversammlung beschlossen und dem Verbandsrat zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.

Beschlossen vom Verbandsrat am 8. November 2004